

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 42/2024 vom 11. April 2024 Geschäftsverzeichnisnr. 7976 AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente » in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. April 2023, dessen Ausfertigung am 14. April 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Artikel 1675/7 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass durch die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern entsteht und diese Entscheidung außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Nichtverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge hat.

Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt seinerseits, dass außer bei entsprechender Erlaubnis des Richters die Annehmbarkeitsentscheidung für den Antragsteller das Verbot mit sich bringt, (...) jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte; in seinem Paragraphen 4 sieht dieser Artikel vor, dass die

Annehmbarkeitsentscheidung unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung weiterwirkt.

Die Bestimmungen der Artikel 8 § 1 und 9 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente weichen von den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches ab, indem sie es dem Pfandgläubiger erlauben, bei Nichterfüllung ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung und unter Einhaltung der in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen die Finanzinstrumente beziehungsweise die Barsicherheiten, die Gegenstand eines Pfands sind, auf das den sich eine Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten bezieht, zu verwerten, und zwar ungeachtet eines Insolvenzverfahrens, der Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen zwischen den Gläubigern des Schuldners oder des Drittschuldners.

Führen die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung herbei? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 2004) in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches.

B.2.1. Gemäß Artikel 1675/2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches « [kann] jede natürliche Person, die nicht Kaufmann im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ist, [...] wenn sie außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen, und insofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat, beim Richter einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einreichen ». Diese Bestimmung ist nunmehr so zu lesen, dass sie

3

sich auf jede natürliche Person bezieht, die nicht ein Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 des Wirtschaftsgesetzbuches ist (Artikel 254 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des

Wittschaftsgesetzbaenes ist (Mittkel 254 des Gesetzes volli 15. April 2010 «Zur Reform de

Unternehmensrechts »).

B.2.2. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das Gesetz vom 5. Juli

1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs

gepfändeter unbeweglicher Güter » (nachstehend: Gesetz vom 5. Juli 1998) eingeführt worden.

Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners

wiederherzustellen, insbesondere, indem es ihm ermöglicht wird, seine Schulden soweit wie

möglich zu bezahlen, und gleichzeitig gewährleistet wird, dass er selbst und seine Familie ein

menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der

unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines

Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird,

der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden

hat.

B.2.3. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung der kollektiven Schuldenregelung entsteht

eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der

Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7

§ 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Diese Entscheidung hat außer bei Realisierung des

Vermögens die Aussetzung der Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte

zur Folge (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Sie hat ebenfalls die

Aussetzung aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen

(Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), wie insbesondere « die Verwertung

eines Pfandes » (Parl. Dok., Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 30) zur Folge.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 hat der Gesetzgeber « sich dafür

entschieden, die Vollstreckungsrechte der Hypothekengläubiger und Pfandgläubiger der

kollektiven Schuldenregelung zu unterwerfen », da er der Auffassung war, dass « eine andere

Beurteilung in der Praxis das Management der Sanierung und der Liquidation unmöglich

machen würde » (ebenda, S. 31).

Die Annehmbarkeitsentscheidung bringt außer bei Erlaubnis des Richters für den

Antragsteller das Verbot mit sich, jegliche Handlung zu verrichten, die über die normale

Vermögensverwaltung hinausgeht, jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte (vorbehaltlich der Zahlung einer Unterhaltsschuld, insofern diese keine rückständigen Beträge betrifft) und seine Zahlungsunfähigkeit zu verschlimmern (Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung weiter (Artikel 1675/7 § 4 des Gerichtsgesetzbuches).

Aufgrund von Artikel 1675/9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches in der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung wird die Annehmbarkeitsentscheidung dem Antragsteller, seinem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden und gegebenenfalls seinem Beistand (Artikel 1675/9 § 1 Nr. 1), den Gläubigern und den Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben (Artikel 1675/9 § 1 Nr. 2), dem Schuldenvermittler (Artikel 1675/9 § 1 Nr. 3) und «den betroffenen Schuldnern [notifiziert], unter Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/7; die Schuldner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ab Empfang der Entscheidung jede Zahlung auf ein zu diesem Zweck vom Schuldenvermittler eröffnetes Konto, auf das alle Zahlungen an den Antragsteller erfolgen müssen, eingezahlt werden muss » (Artikel 1675/9 § 1 Nr. 4).

B.2.4. Der Gesetzgeber hat auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 12).

Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, im Wege einer kollektiven Schuldenregelung einen gütlichen Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11 des Gerichtsgesetzbuches). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die Senkung des vertraglich geregelten

Zinssatzes auf Höhe des gesetzlichen Zinssatzes oder den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, kann der Richter jeden anderen teilweisen Erlass von Schulden beschließen, selbst in Bezug auf das Kapital, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches genannten Schulden und unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 1675/13 desselben Gerichtsbuches festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn kein gütlicher oder gerichtlicher Plan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, erlaubt Artikel 1675/13bis des Gerichtsgesetzbuches dem Richter unter bestimmten Bedingungen die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses ohne Schuldenregelungsplan, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 aufgezählten Schulden.

B.3.1. Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 ist insbesondere anwendbar auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten, darunter Pfandvereinbarungen, mit Bezug auf « Finanzinstrumente, die dem Begünstigten der Sicherheit oder der Person, die für seine Rechnung handelt, bereitgestellt werden » oder « Barsicherheiten, die vereinbarungsgemäß zugunsten des Begünstigten der Sicherheit oder der Person, die für seine Rechnung handelt, verpfändet oder übertragen werden » (Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004), wobei die Begriffe « Finanzinstrument » und « Barsicherheit » in Artikel 3 Nrn. 1 und 2 desselben Gesetzes definiert sind.

B.3.2. Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 regeln die Verwertung des Pfandrechts an Finanzinstrumenten und des Pfandrechts an Barsicherheiten durch den Pfandgläubiger. Sie bestimmen:

« Art. 8. § 1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Parteien darf der Pfandgläubiger bei Nichterfüllung ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung die Finanzinstrumente, die Gegenstand des Pfands sind, binnen der bestmöglichen Frist verwerten ungeachtet eines Insolvenzverfahrens, der Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen zwischen den Gläubigern des Schuldners oder des Drittschuldners. Der Ertrag aus der Verwertung dieser Finanzinstrumente wird gemäß Artikel 5.210 des Zivilgesetzbuches [vormals Artikel 1254 des früheren Zivilgesetzbuches] mit der Schuldforderung des Pfandgläubigers, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, verrechnet. Ein eventueller Restbetrag steht dem Pfandschuldner beziehungsweise dem Drittschuldner zu.

- § 2. Unbeschadet von § 1 und in dem Maße, wie die Parteien es vereinbart haben und sie die diesbezüglichen Modalitäten in der Vereinbarung festgelegt haben, insbesondere in Bezug auf die Bewertung der als Sicherheit bestellten Finanzinstrumente, darf der Pfandgläubiger sich bei Nichterfüllung ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung die verpfändeten Finanzinstrumente aneignen ungeachtet eines Insolvenzverfahrens, der Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen zwischen den Gläubigern des Schuldners oder des Drittschuldners. Der Betrag, der aus der Bewertung der als Sicherheit bestellten Finanzinstrumente hervorgeht, wird gemäß Artikel 5.210 des Zivilgesetzbuches [vormals Artikel 1254 des früheren Zivilgesetzbuches] mit der Schuldforderung des Pfandgläubigers, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, verrechnet. Ein eventueller Restbetrag steht dem Pfandschuldner beziehungsweise dem Drittschuldner zu.
- § 3. Die Paragraphen 1 und 2 beeinträchtigen nicht die Möglichkeit der Gerichtshöfe und Gerichte, später die Bedingungen der Verwertung der als Sicherheit bestellten Finanzinstrumente oder die Bewertung dieser Finanzinstrumente oder des Betrags der besicherten Schuldforderung zu kontrollieren.
- Art. 9. § 1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Parteien darf der Pfandgläubiger bei Nichterfüllung ungeachtet eines Insolvenzverfahrens, der Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen zwischen den Gläubigern des Schuldners oder des Drittschuldners ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung das Pfand auf die Barsicherheiten verwerten, indem er die verpfändeten Barsicherheiten gemäß Artikel 5.210 des Zivilgesetzbuches [vormals Artikel 1254 des früheren Zivilgesetzbuches] unter Einhaltung der von den Parteien in Bezug auf Bewertung und Einforderbarkeit dieser Barsicherheiten festgelegten Regeln mit der Schuldforderung, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, verrechnet.

Ein eventueller Restbetrag steht dem Pfandschuldner beziehungsweise dem Drittschuldner zu.

§ 2. Paragraph 1 beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichtshöfe und Gerichte, später die Bedingungen der Bewertung der verpfändeten Barsicherheiten oder des Betrags der besicherten Schuldforderung zu kontrollieren ».

Was die Kontrolle durch die Gerichtshöfe und Gerichte betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 2004, dass der Schuldner « neben der Möglichkeit des Schuldners, seine Rechte in der Sache geltend zu machen, wenn nachgewiesen wurde, dass das Pfandrecht im vorliegenden Fall ungerechtfertigt bestellt wurde » ebenfalls « im Fall einer unter anormalen Bedingungen durchgeführten Bewertung oder Verwertung (Bewertung unter Verstoß gegen die Vertragsbedingungen, Verkauf zu einem zu niedrigen Preis unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, schuldhafte Verzögerungen usw.), die geeignet ist, die Haftung des Pfandgläubigers auszulösen, *a posteriori* die zuständigen Gerichte anrufen [kann]. Daraus ergibt sich also, dass die Kontrolle nicht *a priori* im Wege von präventiven Gerichtsverfahren erfolgen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/001, SS. 39-40).

Aufgrund von Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004, der insbesondere auf Pfandvereinbarungen, die sich auf Finanzinstrumente oder Barsicherheiten beziehen, anwendbar ist, sind diese Vereinbarungen « gültig und Dritten gegenüber wirksam und können daher Rechtsfolgen haben, einschließlich im Falle eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen, wenn diese Vereinbarungen vor dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Pfändung oder Konkurrenzsituation erfolgt, oder wenn diese Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, in dem Maße, wie die Gegenpartei nachweisen kann, dass sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung in berechtigter Unkenntnis befand hinsichtlich der Eröffnung eines solchen Verfahrens oder des vorherigen Eintretens einer solchen Situation ».

Zu den Insolvenzverfahren, die gemäß den vorerwähnten Bestimmungen kein Hindernis für die Verwertung eines Pfandrechts an Finanzinstrumenten oder eines Pfandrechts an Barsicherheiten sind, zählt insbesondere die kollektive Schuldenregelung (Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004).

B.3.3. Der Anwendungsbereich *ratione personae* des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 ist umfassender als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 « über Finanzsicherheiten » (nachstehend: Richtlinie 2002/47/EG), die mit diesem Gesetz umgesetzt wird.

Die Richtlinie 2002/47/EG findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber Angehörige einer der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie aufgezählten Kategorien sind, nämlich im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a), Angehörige des Finanzsektors (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c und d) und « andere als natürliche Personen sowie Einzelkaufleute und Personengesellschaften, sofern die andere Vertragspartei eine Einrichtung im Sinne der Buchstaben a bis d ist » (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e). Zudem können die Mitgliedstaaten Finanzsicherheiten aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn eine der Vertragsparteien dieser letztgenannten Kategorie angehört (Artikel 1 Absatz 3).

Der Anwendungsbereich *ratione personae* der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 ist jedoch nicht Gegenstand einer solchen Einschränkung. Diese Bestimmungen sind also unter anderem auch auf natürliche Personen anwendbar.

B.3.4.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber zwei Ziele verfolgt hat: einerseits das Wirtschaftswachstum sicherzustellen und andererseits die Stabilität des Finanzsystems zu stärken.

In Bezug auf das Wirtschaftswachstum heißt es in den Vorarbeiten:

« Les sûretés financières constituent une condition indispensable à la conclusion de (1) contrats de crédit et de (2) contrats sur instruments dérivés. La conclusion de contrats de crédit permet aux entreprises d'acquérir des moyens d'action externes. La conclusion de contrats sur instruments dérivés leur permet de couvrir leurs risques de marché, de crédit, de change ainsi que d'autres risques : la hausse des taux d'intérêt, la baisse du dollar américain, le relèvement des prix des produits de base, etc. Ces deux types de contrats sont essentiels au fonctionnement des entreprises industrielles et commerciales.

Une législation adéquate en matière de sûretés donne aux entreprises la possibilité d'accéder à de tels contrats, et ce à un moindre coût. Cette situation a des conséquences positives tant pour la croissance économique que pour l'emploi.

Sur ce point, le projet de loi va nettement au-delà de la directive. La directive ne porte pas sur la constitution de sûretés entre entreprises non financières ni sur celle impliquant des personnes physiques. Cela est compréhensible dès lors que la directive s'inscrit dans le cadre du Plan d'action pour les services financiers, élaboré par la Commission européenne, lequel vise notamment à mettre en place un marché européen des capitaux intégré.

Avec le projet de loi, le Gouvernement applique la logique suivie à l'ensemble de l'économie.

S'agissant des entreprises industrielles et commerciales, les conséquences sont les suivantes :

- 1. un accès moins cher aux *crédits*, sur la base notamment des normes d'adéquation des fonds propres prévues par les accords Bâle I et II, lesquels permettent aux banques d'appliquer aux crédits octroyés des exigences en fonds propres moins élevées si les positions sont adéquatement couvertes; des exigences en fonds propres moins importantes ont comme corollaire un coût du crédit moins élevé;
- 2. la participation à des *opérations de trésorerie* (principalement via des conventions de repos), donnant lieu à des rendements financiers plus importants pour les entreprises qui présentent des excédents de caisse et engendrant, de manière générale, une liquidité de marché plus élevée et, dès lors, des taux d'intérêt plus bas;

3. un accès aux *opérations sur instruments dérivés*, dans lesquelles les entreprises industrielles et commerciales jouent principalement un rôle de vendeur de risques. Ces opérations rendent l'activité de l'entreprise moins vulnérable aux chocs économiques externes, tout en réduisant le risque d'insolvabilité et en permettant un maintien de l'activité économique et de l'emploi (avantage à court terme) ainsi qu'une croissance économique plus soutenue (avantage à long terme).

S'agissant des personnes physiques, les conséquences sont les suivantes :

- 1. vu le caractère dépossessoire des sûretés, seules des personnes physiques *fortunées* seront, dans la pratique, concernées par la loi : seules ces personnes possèdent les titres ou espèces susceptibles d'être fournis à titre de sûreté dans le cadre de transactions financières;
- 2. un accès aux *opérations sur instruments dérivés*, dans lesquelles les personnes physiques interviennent principalement comme acheteur de risques, et ce dans le cadre de la maximalisation du rendement de leur gestion de fortune (voir également le rôle des fonds dits hedge funds). Par leur présence sur le marché, ces personnes ont une influence baissière sur le prix de la cession des risques, ce qui donne aux entreprises industrielles et commerciales la possibilité de se couvrir contre les risques à un coût moins élevé;
- 3. comme les personnes physiques fortunées peuvent utiliser des crédits contre la cession d'un portefeuille-titres, elles peuvent participer à des *opérations sur les marchés des capitaux* : achat ou souscription d'actions, d'obligations, etc., ce qui a également des conséquences positives pour la liquidité des marchés et les taux d'intérêt, cette situation entraînant à son tour un coût de financement moins élevé pour les entreprises industrielles et commerciales ou les pouvoirs publics » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/001, SS. 10-11).

Das Ziel der finanziellen Stabilität wird wie folgt beschrieben:

« L'imbrication entre les établissements financiers et les entreprises commerciales ou industrielles est telle que l'insolvabilité d'un seul établissement peut provoquer l'insolvabilité d'autres établissements et entreprises : c'est ce qu'on appelle le risque de contagion ou d'effet de domino, lequel peut avoir des conséquences catastrophiques sur le plan économique.

La directive n'appréhende ce risque que dans le cadre des transactions sur les marchés financiers (au sens large du terme), ce qui est logique puisqu'elle s'inscrit dans la ligne du Plan d'action pour les services financiers, élaboré par la Commission européenne.

Le projet de loi part du principe que la même logique gouverne toutes les relations économiques et étend dès lors la protection contre le risque de contagion à toutes les relations contractuelles visées par la loi. Il en résulte que les risques de contagion encourus par et sur les particuliers et les entreprises (commerciales ou industrielles) sont couverts, ce qui est tout bénéfice pour la stabilité économique générale et, partant, pour la croissance et l'emploi » (ebenda, SS. 11-12).

B.3.4.2. In Bezug auf den Anwendungsbereich *ratione personae* heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 2004 ebenfalls:

« L'inclusion des personnes physiques dans le champ d'application de la loi en projet se justifie pour diverses raisons. Tout d'abord, une telle inclusion correspond à la situation actuelle telle qu'elle résulte déjà des dispositions de la loi du 2 janvier 1991 en matière de gage sur titres dématérialisés de la dette publique et de *repos* (qui visent par ailleurs tout type d'instrument financier) et de l'arrêté royal n° 62 en ce qui concerne les gages sur titres en régime de fongibilité. Or, la pratique n'a jamais révélé le moindre problème résultant de ce que les personnes physiques pouvaient faire usage de ces dispositions.

En outre, on rappelle ici la précision effectuée par l'article 2 selon laquelle la législation relative à la protection des consommateurs, en qualité de *lex specialis*, demeure applicable.

Il est ainsi loisible au législateur de préciser sa politique en ce qui concerne la possibilité ou non pour certains consommateurs de conclure des contrats visés par la présente loi en projet selon, par exemple, que ces consommateurs répondent à certains critères, par exemple, de revenus, d'endettement, ... » (ebenda, SS. 30-31).

Zwar ist es zutreffend, dass das Gesetz vom 15. Dezember 2004 « unbeschadet der Rechtsvorschriften über den Schutz der Verbraucher » gilt (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004), es wurde aber betont, dass dies nicht das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung betrifft:

« Conformément à la définition de 'procédure d'insolvabilité 'prévue par l'article 3, 5°, la règle selon laquelle la législation assurant la protection des consommateurs doit primer ne s'étend toutefois pas à l'application du règlement collectif de dettes dont certains effets se trouvent - au même titre que les autres catégories de procédures visées sous ledit article 3, 5° - neutralisés par les dispositions du présent projet » (ebenda, S. 22).

- B.3.4.3. Bei den Erörterungen im Ausschuss hat der zuständige Minister in Bezug auf die Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf natürliche Personen wiederholt, dass dies der bestehenden Gesetzgebung entspreche, dass in der Praxis nur Personen, die über « ausreichende Mittel » verfügten, betroffen seien und dass die Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz unberührt blieben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/002, SS. 12-15). Außerdem hat der zuständige Minister betont, dass die Bestellung des Sicherungsrechts die Einwilligung der betroffenen Person erfordere (ebenda, S. 14).
- B.3.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Vereinbarkeit der Richtlinie 2002/47/EG mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geprüft (EuGH, 10. November 2016, C-156/15, *Private Equity Insurance Group*, ECLI:EU:C:2016:851). Er hat geurteilt:

- « 22. [Es] ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2002/47 nach ihrem dritten Erwägungsgrund zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarkts sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Europäischen Union beitragen soll.
- 23. Zu diesem Zweck wurde durch diese Richtlinie eine Regelung eingeführt, die wie aus ihren Erwägungsgründen 5, 9, 10 und 17 hervorgeht den Verwaltungsaufwand der Parteien bei der Bestellung von Finanzsicherheiten im Sinne dieser Richtlinie möglichst gering halten und die Rechtssicherheit dieser Finanzsicherheiten erhöhen soll, indem sie von bestimmten nationalen Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen sind, sowie rasche und unbürokratische Verwertungsverfahren vorsehen soll, um die finanzielle Stabilität zu sichern und Dominoeffekte im Fall einer Vertragsverletzung durch eine der Parteien der Sicherungsvereinbarung zu begrenzen.
- 24. Somit verbietet zum einen Art. 3 der Richtlinie 2002/47 den Mitgliedstaaten, zu verlangen, dass die Bestellung und die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit sowie die prozessuale Beweisführung bei einer Finanzsicherheit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit von der Erfüllung von Formerfordernissen abhängen.
- 25. Zum anderen sieht Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/47 vor, dass der Sicherungsnehmer eine in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellte Finanzsicherheit auf eine der angeführten Arten verwerten können muss. Nach Art. 4 Abs. 5 dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß wirksam werden kann, auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber oder -nehmer ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder das Verfahren bzw. die Maßnahmen andauern.
- 26. Demnach schließt die durch die Richtlinie 2002/47 eingeführte Regelung aus, dass die Bestellung von Finanzsicherheiten von der Erfüllung von Formerfordernissen abhängt, und gibt den Sicherungsnehmern das Recht, die Finanzsicherheiten zu verwerten, auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

[...]

49. Da schließlich das vorlegende Gericht daran zweifelt, ob die durch die Richtlinie 2002/47 eingeführte Regelung mit dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vereinbar ist, ist noch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte Gleichheit vor dem Gesetz ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, nach dem vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, d. h., wenn sie im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit der in Rede stehenden Regelung verfolgt wird, und wenn diese unterschiedliche Behandlung in angemessenem Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel steht (Urteil vom 17. Oktober 2013, *Schaible*, C-101/12, EU:C:2013:661, Rn. 76 und 77 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

- 50. Wie aus Rn. 26 des vorliegenden Urteils hervorgeht, schließt die durch die Richtlinie 2002/47 eingeführte Regelung aus, dass die Bestellung von Finanzsicherheiten von der Erfüllung von Formerfordernissen abhängt, und gibt den Sicherungsnehmern das Recht, die Finanzsicherheiten zu verwerten, auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Diese Regelung räumt also Finanzsicherheiten im Vergleich zu anderen Sicherungsarten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einen Vorteil ein.
- 51. Es ist aber festzustellen, dass eine solche unterschiedliche Behandlung auf einem objektiven Kriterium beruht, das im Zusammenhang mit dem rechtlich zulässigen Ziel der Richtlinie 2002/47 steht, die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der Finanzsicherheiten zu erhöhen, um die Stabilität des Finanzsystems zu sichern.
- 52. In dem Vorabentscheidungsersuchen wird außerdem nichts angeführt, was die Annahme erlaubte, dass diese unterschiedliche Behandlung außer Verhältnis zum verfolgten Ziel steht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass die sachliche Anwendbarkeit der Richtlinie 2002/47 von der Bestellung der Sicherheit abhängt und vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie verlangt, dass diese Bestellung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt ist. Wie der Generalanwalt in Nr. 65 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, folgt daraus, dass die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf das Konto des Sicherungsgebers eingezahlten Beträge grundsätzlich nicht unter die von der Richtlinie 2002/47 eingeführte Regelung fallen. Was im Übrigen den persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie betrifft, erlaubt deren Art. 1 Abs. 3 den Mitgliedstaaten, Finanzsicherheiten auszunehmen, wenn eine der Vertragsparteien der Kategorie unter Art. 1 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie angehört. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die von der Richtlinie 2002/47 eingeführte Regelung nur einen Teil der Aktiva des Sicherungsgebers betrifft, für den dieser eine bestimmte Form der Besitzaufgabe akzeptiert hat.
- 53. Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Prüfung der ersten und der zweiten Vorlagefrage nichts ergeben hat, was die Gültigkeit der Richtlinie 2002/47 im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung beeinträchtigen könnte ».

Zur Hauptsache

B.4. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, den Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern eines Schuldners, der zur kollektiven Schuldenregelung angenommen wurde, je nachdem ob der Gläubiger sich auf ein dem Gesetz vom 15. Dezember 2004 unterliegendes Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten berufen kann oder nicht, zu prüfen.

13

Aufgrund der Artikel 8 und 9 dieses Gesetzes darf der Gläubiger, dem ein solches Pfandrecht

zusteht, bei Nichterfüllung ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung die

Finanzinstrumente oder Barsicherheiten, die Gegenstand des Pfands sind, verwerten, und zwar

ungeachtet eines Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung. Dies ist hingegen nicht der Fall

bei Gläubigern, denen ein solches Pfandrecht nicht zusteht und deren Situation von der

Entscheidung beeinflusst wird, durch die der Schuldner zur kollektiven Schuldenregelung

angenommen wird.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Situation, in der Schuldner der

Pfandgeber ist und um die es im Ausgangsverfahren geht.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der

beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht,

dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven

Unterscheidungskriterium, nämlich dem Umstand, dass der Gläubiger sich auf ein dem Gesetz

vom 15. Dezember 2004 unterliegendes Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder

Barsicherheiten berufen kann oder nicht.

B.7.1. Die fraglichen Bestimmungen räumen dem Gläubiger, der sich auf ein solches

Pfandrecht berufen kann, einen Vorteil gegenüber den anderen Gläubigern ein, einschließlich

denjenigen, die einen rechtmäßigen Vorrangsgrund wie zum Beispiel insbesondere ein

allgemeinrechtliches Pfandrecht haben.

B.7.2. Der Gläubiger, der ein Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten hat,

darf bei Nichterfüllung ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung die

Finanzinstrumente oder Barsicherheiten, die Gegenstand des Pfands sind, verwerten, und zwar

ungeachtet eines Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung (Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004).

B.7.3. Was die anderen Gläubiger betrifft, ist erstens festzustellen, dass durch die Entscheidung, mit der der Schuldner zur kollektiven Schuldenregelung angenommen wird, eine Konkurrenzsituation entsteht (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), dass diese Entscheidung außer bei Realisierung des Vermögens die Aussetzung der Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte zur Folge hat (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches) und dass sie die Aussetzung aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, zur Folge hat (Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Wie in B.2.3 erwähnt, betrifft diese Aussetzung insbesondere die Verwertung eines Gutes, das Gegenstand eines allgemeinrechtlichen Pfands ist, sodass eine solche Verwertung nicht mehr auf eine individuelle Initiative des Pfandgläubigers zurückgehen kann, sondern gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung erfolgen muss.

Zweitens kann der Richter, wenn es keinen gütlichen Schuldenregelungsplan gibt, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, der den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die Senkung des vertraglich geregelten Zinssatzes auf Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (Artikel 1675/12 § 1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches) und den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, § 1 Entschädigungen und Kosten umfassen kann (Artikel 1675/12) Nr. 4 Gerichtsgesetzbuches). In diesem Rahmen muss der Richter aufgrund von Artikel 1675/12 § 1 in limine des Gerichtsgesetzbuches « die Gleichheit der Gläubiger » berücksichtigen, was diejenigen einschließt, die einen rechtmäßigen Vorrangsgrund wie zum Beispiel insbesondere ein allgemeinrechtliches Pfandrecht haben.

Drittens kann der Richter, wie in B.2.4 erwähnt, wenn es die vorerwähnten Maßnahmen nicht ermöglichen, die Finanzlage des Schuldners zu sanieren, unter den in Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, beschließen. Wenn wegen unzureichender Mittel des Schuldners kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, kann der Richter unter den in Artikel 1675/13bis des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen den vollständigen Schuldenerlass ohne Schuldenregelungsplan gewähren. Obwohl eine der von

jeder dieser zwei Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen die Realisierung aller pfändbaren Güter ist (Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 1375/13bis § 2 des Gerichtsgesetzbuches), wobei der Erlös aus der Realisierung unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Vorrangsgründe, wie insbesondere eines allgemeinrechtlichen Pfandrechts verteilt wird (siehe die vorerwähnten Bestimmungen sowie Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches), kann der Richter die Verwertung des betroffenen Gutes mit Modalitäten versehen, die es dem Schuldner und seiner Familie ermöglichen sollen, ein menschenwürdiges Leben zu führen (Kass., 29. Februar 2008, C.06.0142.F, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080229.1). Der Richter kann auch von der Bedingung der Realisierung aller pfändbaren Güter abweichen, wenn die Verwertung des betroffenen Gutes das Recht des Schuldners und seiner Familie, ein menschenwürdiges Leben zu führen, verletzt einen oder Rechtsmissbrauch darstellt (Kass., 3. Juni 2013. S.11.0145.N. ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20130603.3). Da diese vorherige Kontrolle des Richters auch Anwendung findet, wenn die geplante Realisierung die Verwertung eines Gutes ist, das Gegenstand eines rechtmäßigen Vorrangsgrundes wie insbesondere eines allgemeinrechtlichen Pfandrechts ist, kann diese Kontrolle gegebenenfalls dazu führen, dass die in den Artikeln 1675/13 und 1675/13bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Maßnahmen auferlegt werden, ohne dass ein solches Gut verwertet wurde.

B.8.1. Die in B.3.4 zitierten Vorarbeiten erlauben es nicht, den fraglichen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

Erstens betreffen die Pfandrechte an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten im Gegensatz zu dem, was in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 2004 behauptet wird, nicht nur natürliche Personen, die « vermögend » sind oder über « ausreichende Mittel » verfügen.

Zweitens reicht der Umstand, dass die fraglichen Bestimmungen den vorherigen Rechtsvorschriften entsprächen, allein nicht aus, um den fraglichen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

Drittens ist, wie in B.3.4.2 erwähnt, festzustellen, dass das Gesetz vom 15. Dezember 2004 zwar « unbeschadet der Rechtsvorschriften über den Schutz der Verbraucher » gilt, dass dieser Vorbehalt aber nicht das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung betrifft.

Viertens ist das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person zur Bestellung des Sicherungsrechts nicht nur den Pfandrechten an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten eigen, sodass damit der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt werden kann.

Schließlich steht im Hinblick auf das Ziel, ein Übergreifen der Insolvenz des Schuldners auf den Gläubiger zu verhindern und so die allgemeine wirtschaftliche Stabilität sicherzustellen, nicht fest, dass der Umstand, dass ein Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 2004 bestellt wurde, für sich allein genommen, unabhängig von der Eigenschaft der Parteien, eine derart vom allgemeinen Recht abweichende Regelung rechtfertigen kann.

B.8.2. Außerdem führt im Gegensatz zu dem, was die « BNP Paribas Fortis » AG anführt, die Aufnahme von « Kreditforderungen » durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 « zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit Abrechnungen Zahlungsvon in sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen » (nachstehend: Richtlinie 2009/44/EG) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/47/EG nicht einer anderen Schlussfolgerung. Kreditforderungen sind definiert « Geldforderungen aus einer Vereinbarung, aufgrund derer ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG, einschließlich der in Artikel 2 jener Richtlinie bezeichneten Institute, einen Kredit in Form eines Darlehens gewährt » (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2002/47/EG, eingefügt durch die Richtlinie 2009/44/EG). Diese Ausweitung bezieht sich den Anwendungsbereich auf ratione materiae Richtlinie 2002/47/EG, da Kreditforderungen ebenso wie Barsicherheiten oder Finanzinstrumente den Gegenstand der Finanzsicherheit darstellen (Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2002/47/EG, die Richtlinie 2009/44/EG). abgeändert durch Die Richtlinie 2009/44/EG den Anwendungsbereich ratione hat personae der Richtlinie 2002/47/EG nicht auf natürliche Personen ausgeweitet.

B.8.3. Überdies kann die Prüfung der Vereinbarkeit der Richtlinie 2002/47/EG mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen

seines in B.3.5 erwähnten Urteils vom 10. November 2016 vorgenommen wurde, nicht auf den

vorliegenden Fall übertragen werden, da die Richtlinie 2002/47/EG nicht auf natürliche

Personen anwendbar ist, während die Beschränkung des Anwendungsbereichs ratione

personae dieser Richtlinie eines der Elemente war, die den Gerichtshof zu dem Schluss hat

kommen lassen, dass diese Richtlinie keine unverhältnismäßige Folgen hat.

B.8.4. Schließlich sind die fraglichen Bestimmungen, insbesondere das Fehlen einer

vorherigen gerichtlichen Kontrolle, geeignet, das Ziel des Verfahrens der kollektiven

Schuldenregelung zu gefährden.

B.8.5. Daraus folgt, dass der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig

gerechtfertigt ist.

B.9. Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 sind nicht vereinbar mit

den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie anwendbar sind, wenn der Schuldner, der

das Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten bestellt hat, eine natürliche Person

ist, die zur kollektiven Schuldenregelung angenommen wurde.

B.10. Diese Feststellung der Verfassungswidrigkeit hindert den Gläubiger, der ein

Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten hat, nicht daran, im Rahmen des

Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung im Fall der Verwertung der Finanzinstrumente

oder Barsicherheiten, die Gegenstand des Pfandrechts sind, das Vorrangsrecht geltend zu

machen, das ihm dieses Pfandrecht einräumt (Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember

2004 in Verbindung mit Artikel 1 des Titels 17 (« Dingliche Sicherheiten auf beweglichen

Gütern ») des Buches III des früheren Zivilgesetzbuches).

18

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente » verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie anwendbar sind, wenn der Schuldner, der das Pfandrecht an Finanzinstrumenten oder Barsicherheiten bestellt hat, eine natürliche Person ist, die zur kollektiven Schuldenregelung angenommen wurde.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. April 2024.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul